



Resolution 1507 (2003)**verabschiedet auf der 4822. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. September 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1466 (2003) vom 14. März 2003 und der Erklärung seines Präsidenten vom 17. Juli 2003 (S/PRST/2003/10),

ferner in Bekräftigung seiner unbeirrbaren Unterstützung des Friedensprozesses sowie seines Engagements, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) in Durchführung ihres Auftrags, für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas (im Folgenden als "die Parteien" bezeichnet) am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (S/2000/1183 beziehungsweise S/2000/601, im Folgenden als "Abkommen von Algier" bezeichnet), sowie der Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs (S/2002/423), die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,

feststellend, dass der Friedensprozess jetzt in die entscheidende Phase der Markierung der Grenze eingetreten ist, und *betonend*, wie wichtig es ist, die rasche Umsetzung der Entscheidung über den Grenzverlauf sicherzustellen und dabei gleichzeitig in allen von der Entscheidung betroffenen Gebieten die Stabilität zu wahren,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Verzögerungen im Demarkationsprozess, insbesondere angesichts der operativen Kosten der UNMEE in einer Zeit, in der an die Friedenssicherungstätigkeiten der Vereinten Nationen immer größere Anforderungen gestellt werden,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise in Äthiopien und Eritrea sowie über die Auswirkungen, die dies auf den Friedensprozess haben könnte, und *mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, die humanitären Missionen in Äthiopien und Eritrea auch künftig rasch und großzügig zu unterstützen,

erneut nachdrücklich fordernd, dass die Parteien der UNMEE volle Bewegungsfreiheit gewähren und mit sofortiger Wirkung jedwede Beschränkung und Behinderung der Tätigkeit der UNMEE und ihres Personals in Wahrnehmung ihres Mandats aufheben;

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die gemeldete Zunahme des Vorkommens von lokalen Einfällen in die vorübergehende Sicherheitszone und beide Parteien *auffor-*

dernd, solche Vorfälle zu verhindern, und *ferner mit dem Ausdruck der Besorgnis* über die zunehmende Zahl von Vorfällen mit Minen, einschließlich neu verlegter Minen, in der vorübergehenden Sicherheitszone,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die das Koordinierungszentrum der UNMEE für Antiminenprogramme hinsichtlich der Minenräumung und der Aufklärung über die Minengefahr geleistet hat, und die Parteien *nachdrücklich auffordernd*, weitere Anstrengungen im Hinblick auf die Minenräumung zu unternehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/2003/858) und *in voller Unterstützung* der darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

1. *beschließt*, das Mandat der UNMEE in der mit seiner Resolution 1320 (2000) vom 15. September 2000 genehmigten Personalstärke (Soldaten und Militärbeobachter) bis zum 15. März 2004 zu verlängern;

2. *fordert*, dass mit der Markierung des Grenzverlaufs entsprechend dem von der Grenzkommission festgelegten Zeitplan begonnen wird, und *fordert* die Parteien *ferner auf*, die Voraussetzungen für die Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen, so auch durch die Ernennung von Verbindungsoffizieren vor Ort;

3. *fordert* die Regierungen Äthiopiens und Eritreas *nachdrücklich auf*, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und weitere konkrete Schritte zu unternehmen, um ihre Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier zu erfüllen;

4. *fordert* Äthiopien und Eritrea *auf*, mit der Grenzkommission umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, um sie in die Lage zu versetzen, den ihr von den Parteien erteilten Auftrag, rasch den Grenzverlauf zu markieren, zu erfüllen, und die Anweisungen und Anordnungen der Kommission zur Markierung der Grenze voll durchzuführen sowie alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um für die Mitarbeiter der Grenzkommission und die Auftragnehmer, die in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind, die erforderliche Sicherheit am Boden zu gewährleisten, und begrüßt die von beiden Parteien gegebenen Zusicherungen in dieser Hinsicht;

5. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, mit der UNMEE bei der Durchführung ihres Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, um die persönliche Sicherheit aller Mitarbeiter der UNMEE zu gewährleisten, wenn sie in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind, und ihre Arbeit zu erleichtern, namentlich indem sie eine Direktstrecke für Höhenflüge zwischen Asmara und Addis Abeba einrichten, um die unnötigen Zusatzkosten für die UNMEE zu vermeiden, und indem sie alle Visabeschränkungen für Mitarbeiter der UNMEE und für Partner der Mission aufheben;

6. *bekräftigt*, dass der politische Dialog zwischen den beiden Ländern von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Friedensprozesses und die Festigung der bislang erzielten Fortschritte ist, *begrüßt* die Initiativen zur Erleichterung dieses Dialogs und *fordert* die beiden Parteien *abermals auf*, ihre Beziehungen im Wege eines politischen Dialogs, namentlich durch vertrauensbildende Maßnahmen, zu normalisieren;

7. *beschließt*, die Fortschritte der Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier genau zu verfolgen, namentlich auch durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die UNMEE zu prüfen;

8. *begrüßt* die Beiträge der Mitgliedstaaten zu dem Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs und *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch künftig dringend zu dem Treuhandfonds beizutragen, um den Abschluss des Demarkationsprozesses im Einklang mit dem Zeitplan der Grenzkommission zu erleichtern;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.